

Fällige Aufräumarbeiten im saarländischen Landesorganisationsrecht

Veröffentlicht in LKRZ 2007, S. 329–334

Problemaufriss:

Der Rechtszustand der Verwaltungsorganisation im Saarland entspricht derzeit nicht den vom Rechtsstaatsprinzip geforderten Geboten der Normenbestimmtheit und Normenklarheit.

Zusammenfassung (aktualisiert):

1. Vom Grundgedanken her entspricht der Aufbau der saarländischen Verwaltung der Dichotomie zwischen unmittelbarer und mittelbarer Landesverwaltung.
2. Rechtsgrundlage für die Organisation der unmittelbaren Landesverwaltung (Staatsverwaltung) ist das Landesorganisationsgesetz (LOG). Für die mittelbare Landesverwaltung finden sich zahlreiche Fachgesetze, insbesondere das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG).
3. In der Kommunalverwaltung besteht der „klassische“ Aufgabendualismus zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. In beiden Fällen handeln die Kommunen im eigenen Namen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen sie jedoch nur der Rechtsaufsicht des Staates, bei Auftragsangelegenheiten auch der Fachaufsicht des Staates.
4. Als weitere Kategorie im Rahmen der Kommunalverwaltung tritt die Organleihe hinzu: Hier werden staatliche Aufgaben durch die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten (Landräte und Oberbürgermeister) als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Namen des Staates – und nicht im Namen der Kommune – erfüllt.
5. Durch das Gesetz zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) wurden die meisten staatlichen Aufgaben, die von den Landräten und Oberbürgermeistern in Organleihe wahrgenommen worden waren, 1997 zu kommunalen Auftragsangelegenheiten, sie wurden „kommunalisiert“. Ab 1.1.2008 werden nur noch die Aufgaben der Kreispolizei in Organleihe wahrgenommen.
6. Die redaktionelle Gestaltung des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) ist schwer verständlich und erfordert eine Kenntnis historischer und rechtssystematischer Hintergründe.
7. Unklar ist nach wie vor, ob die Aufgabe der Ortspolizei von den Bürgermeistern als staatliche Aufgabe in Organleihe oder als kommunale Auftragsangelegenheit wahrgenommen wird. Hier wie anderswo wäre eine gesetzliche Klarstellung dringend erforderlich.